



## Entscheidung

In der Sache

**John Blümke**

– **Beteiligter** –

Verein: **VfL Kaufering e.V.**  
Abteilung Floorball  
Bayernstraße 17  
86916 Kaufering

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

**wegen Matchstrafe (wegen verletzungsgefährdender Körpereinsatz)**

am 21.09.2024 in der Partie in der 1. FBL Herren VfL Red Hocks Kaufering gegen Unihockey Igels Dresden

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spiele (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins VfL Kaufering e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 130,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins VfL Kaufering e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

## Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im 3. Drittel (14:48) eine persönliche Strafe wegen verletzungsgefährdenden Körpereinsatz gegen einen gegnerischen Spieler ausgesprochen; Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler absichtlich mit seinem Ellenbogen gestoßen. Es war ein klarer Kontakt festzustellen.

Die RSK von FD ist gem. § 6 Abs. 3 REO bei Matchstrafen im Sportgerichtsverfahren passiv-legitimiert und deshalb einzubeziehen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), dem Verein und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Der Beteiligte hat am 25.09.2024 und der Schiedsrichter Frank Reuschling am 23.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Es wurde ein Video zur Verfügung gestellt. Videos sind gem. § 6c REO zugelassene Beweismittel. Das zur Verfügung gestellte Video wird durch die VSK zur Sachverhaltsaufklärung als Beweismittel zugelassen.

II.

Das Verhalten des Beteiligten stellt ein Fehlverhalten gem. Ziffer 6.14.3 SPRGK 2022 dar, welches mit dem Ausspruch einer Matchstrafe zu ahnden ist. Es ist unstrittig, dass das unter Ziffer I. aufgeführte Vergehen durch den Beteiligten begangen wurde. Das Video belegt zudem das Fehlverhalten des Beteiligten.

Der Beteiligte hat sein Fehlverhalten eingeräumt und sich für sein Fehlverhalten entschuldigt.

Dieses Vergehen führt zu einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.13.2. i.V.m. 6.14.3 SPRGK 2022. Ein weiteres Fehlverhalten des Beteiligten war beim Strafmaß nicht zu berücksichtigen. Der Beteiligte hat sich in seiner Stellungnahme vom 25.09.2024 erklärt und sich durchaus reuig gezeigt. Gleichwohl muss er sich sein Handeln auf dem Spielfeld zurechnen lassen.

III.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch einer Sperrstrafe von zwei Spielen in der 1. FBL Herren (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.3 SPRGK 2022) gerechtfertigt. Die Mindestgeldstrafe von EUR 100,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) war leicht auf EUR 130,00 zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.


### **Rechtsmittelbelehrung**


Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.


Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

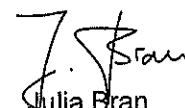
Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma, Magdeburg, Halle (Saale)

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

  
Thomas Löwe  
Beisitzer

  
Julia Bran  
Beisitzerin